

ZUR ROLLE DES GROSSGRUNDBESITZES IN DER HURRITISCHEN GESELLSCHAFT

Gernot WILHELM

Über die inneren Verhältnisse des Mittani-Reichs wissen wir bis heute immer noch sehr wenig. Rechtsurkunden und Verwaltungsarchive, die am ehesten direkte Schlüsse auf die politische und soziale Struktur zulassen, fehlen ganz, die wenigen Quellen, die überhaupt zur Verfügung stehen, sind diplomatischer Art; mit ihrer Hilfe sind zwar einige historische Zusammenhänge zu rekonstruieren, aber sie gewähren kaum einen Einblick in die gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen sowie deren funktionale Zusammenhänge. Als charakteristisches Merkmal der sozialen Stratifikation des Mittani-Reichs wird überlicherweise die Existenz einer *maryanni* genannten Oberschicht hervorgehoben, in der man eine Art Kriegeradel sieht¹, ohne sie politisch und ökonomisch im Verhältnis zu anderen sozialen Schichten und zum Königtum genauer definieren zu können. Bei der Suche nach solchen genaueren Bestimmungen ist man auf Quellen von der Peripherie des Mittani-Reichs angewiesen, nämlich aus den von Mittani abhängigen Königreichen Alalah im Westen und Arrapha im Osten, auf deren Territorium umfangreiche Archive gefunden wurden. Was die erwähnte Schicht der *maryanni* betrifft, so existiert sie hier wie dort, in Arrapha unter der Bezeichnung *rākib narkabi* «Streitwagenfahrer». Im übrigen aber sind, von eher allgemeinen und auch sonst verbreiteten Phänomenen abgesehen, keine spezifischen und gegenüber anderen altorientalischen Gesellschaften distinktiven Übereinstimmungen in der sozialen Struktur beider Länder erkennbar. Zwar bedienen sich sowohl die «Zensuslisten» aus Alalah² als auch vergleichbare Texte aus Arrapha/Nuzi³ einer Einteilung der freien Bevölkerung in vier Gruppen⁴, doch diese Übereinstimmung beschränkt sich aufs Formale.

So ist es schwierig, von den sozialökonomischen Verhältnissen und Entwicklungen an der Peripherie auf diejenigen im Zentrum des Mittani-Reichs zu schließen. Man kann vermuten, daß den agrargeographischen Übereinstimmungen zwischen der nordsyrischen Ackerebene, dem Zentrum des Mittani-Reichs, und

1. Zur Definition der *maryanni*-Schicht cf. M. Mayrhofer, die Arier im Vorderen Orient – ein Mythos?, Wien 1974 (ÖstAW, ph.-h. Kl., Sitzungsberichte, 294. Bd, 3. Abt.) 87.

2. M. Dietrich/O. Loretz, Die soziale Struktur von Alalah und Ugarit (II), WO 5 (1969) 57-93.

3. Insbesondere C. J. Gadd, RA 23 (1926) 158 Nr. 63.

4. In Alalah: 1.) *maryanni*, 2.) *ehele/šūzubu*, 3.) *haniyahhe/ekū*, 4.) *hupše/namē*, in Arrapha: 1.) *rākib narkabi*, 2.) *nakkuše*, 3.) *ālik ilki*, 4.) *āššābu*.

dem Raum von Kirkuk unter den Bedingungen einer recht weitgehenden politischen Integration ähnliche soziale Phänomene korrespondieren; daß der erstaunlich rasche Verfall des Mittani-Reichs von einer «Weltmacht» zum Spielball der benachbarten Mächte nicht nur von außenpolitischen Faktoren, sondern auch von internen Entwicklungen wie ökonomischer Stagnation oder Regression und sozialer Desintegration bewirkt wurden, wie dies in einem regionalen Rahmen für Arrapha nachweisbar ist. Solche Überlegungen bleiben jedoch bei der gegenwärtigen Quellenlage Hypothesen. Insbesondere ist dabei die Bedeutung lokaler Traditionen, im Falle Arraphas z. B. das Weiterwirken altbabylonischer Rechtsinstitutionen, schwer abzuschätzen. Wenn also im folgenden ein Überblick über Struktur und Entwicklung des Großgrundbesitzes in Arrapha gegeben wird, so ist zunächst nicht mehr intendiert, als ein für die Geschichte der Gesellschaft von Arrapha bedeutsames Phänomen zu beschreiben, das für die Klärung der Ursachen seiner Zerstörung von nicht geringer Bedeutung sein dürfte. Dennoch aber sollte die Parallelität des politischen Schicksals von Mittani und Arrapha sowie die in den Texten aus Nuzi deutlich werdende Affinität der Oberschicht beider Länder den Blick dafür offen halten, daß der Verfall des Mittani-Reichs im 14. Jhd. von Entwicklungen bedingt sein könnte, für die in Arrapha ein Modell vorliegt.

Die erwähnte Gliederung der freien Bevölkerung in vier Schichten vermittelt kein ausreichendes Bild von der tatsächlichen sozialen Stratifikation sowie den Entwicklungstendenzen der Gesellschaft von Arrapha. Die Texte aus Nuzi lassen deutlich erkennen, daß die Obersicht der *rāḫib narkabti* stark differenziert ist. Diese Differenzierung ist im Zusammenhang des Modells einer in weitgehend autarken Familiengemeinschaften mit gemeinsamem Grundbesitz gegliederten Gesellschaft⁵ zu sehen, das zwar gewiß nicht zur Darstellung der Gesellschaft des Landes Arrapha im späten 15. und in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. ausreicht, wohl aber ein dominantes Muster in der Genese dieser Gesellschaft beschreibt⁶. Die Familiengemeinschaften sind in der Zeit unserer Quellen bereits

5. N. B. Jankowska, Extended Family Commune and Civil Self-Government in Arrapha in the Fifteenth-Fourteenth Century B. C., in: Ancient Mesopotamia, Socio-Economic History, A Collection of Studies by Soviet Scholars, ed. I. M. Diakonoff, Moskow 1969, 235-252; eadem, Communal Self-Government and the King of the State of Arrapha, JESHO 12 (1969) 233-282.

6. Eine eingehende Auseinandersetzung mit dem *dimtu*-Konzept N. B. Jankowskas kann hier aus Raumgründen nicht geführt werden. Deshalb nur so viel: Die Existenz der Dorf- und Familiengemeinschaft mit gemeinsamen, traditionell unveräußerlichem Grundbesitz ist kaum zu bestreiten, doch sollte m.E. dieses Problem ganz von dem der *dimtu* getrennt werden. Keineswegs richtig ist Jankowskas Résumé JESHO 12 (1969) 245, demzufolge 80 % der Dörfer und kleinen Städte in der Umgebung Nuzis *dimātu* seien und diese damit die Basis der sozialen und ökonomischen Struktur der Region. Das zugrundeliegende *sample* von Ortschaften ist 1.) keineswegs auf die Umgebung von Nuzi beschränkt, und 2.) enthält die Gruppe der mit URU determinierten Ortschaften nur die wenigen, die mit einem Personennamen gebildet sind. Zwar ist auf diesen letzteren Punkt p. 238 n. 2 hingewiesen; in der Auswertung jedoch ergibt sich ein völlig falsches Bild. Die *dimātu* sind keineswegs die Einheiten, in die der überwiegende Teil des Kulturlandes gegliedert ist. Aus den in den Urkunden immer wieder begegnenden Feldbeschreibungen ergibt sich, daß die *dimātu* außerhalb der Feldflur der zahl-

in einem fortgeschrittenen Prozeß der Desintegration, der dazu führt, daß sich auf der einen Seite eine Schicht von eng mit dem Palast verbundenen Großgrundbesitzern und auf der anderen Seite eine Schicht von zunehmend pauperisierten und auch in ihrem sozialen Status deprimierten Parzellenbesitzern herausbildet. Die Grenze zwischen diesen beiden Schichten geht durch die Gruppe der *rāḫib narkabti* hindurch⁷, die *rāḫib narkabti* als soziale Einheit gehören einem archaischeren Gesellschaftsmodell an, dessen Entstehung von der kriegerischen Eroberung durch eine nicht-agrarische Bevölkerung und Neustrukturierung der Gesellschaft durch die Eindringlinge geprägt ist.

Die Expansion des Großgrundbesitzes ist das charakteristische Merkmal der Gesellschaft von Arrapha. Es ist insbesondere eine Urkundengattung, die aufschlußreich ist für diesen Prozeß der Akkumulation von Grundbesitz ebenso wie für die Verhältnisse, die ihm vorausgehen, ich meine die Gruppe der *tuppi marūti*, eigentlich «Adoptionsurkunden»⁸, für die der ebenfalls nicht ganz treffende Terminus «*sale-adoption*», «Kaufadoption» geprägt wurde. Kraft dieser Urkunden ließ sich ein Grundbesitzer von einem anderen adoptieren, gab ihm ein sog. «Geschenk» und erhielt als sog. «Erbeil» ein Feld. Der Wert des «Geschenks» entspricht dabei (jedenfalls auf dem Hintergrund der mittelassyrischen Grundstückspreise⁹) dem des Grundstücks. Dennoch ist es nicht richtig, daß diese Urkunden in der Substanz Kaufverträge im modernen Sinne sind. Sie begründen nämlich kein

reichen «Städte» liegen und somit einen Sonderfall der Regionalgliederung darstellen. Ferner sind die *dimātu* nicht ohne weiteres untereinander vergleichbar. Es gibt *dimātu*, die zum reinen Flurnamen geworden sind, ohne daß noch genealogische Beziehungen der Feldbesitzer, geschweige denn gemeinsamer Grundbesitz sichtbar werden. Andere sind ganz in der Hand eines einzigen Grundbesitzers, meist eines solchen, der über den Rahmen der nach ihm benannten *dimtu* hinaus größere wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet. Eine eingehendere Untersuchung müßte zeigen, ob die *dimtu* nicht — wie es mir am wahrscheinlichsten ist — ursprünglich die normale Haus- und Hofausstattung eines freien Grundbesitzers ist.

7. So muß z. B. Šukritešup, Sohn des Arrumti, — nach HSS XIII 6 : 15 und 212 : 13 ein *rāḫib narkabti* — ständig «Adoptionsverhältnisse» begründen: HSS V 56, 83, 91 (mit Ilānu, Sohn des Tadjuki), HSS IX 20 (mit dem Verwalter des Šilwatešup). Ein vergleichbarer Prozeß geht wohl auch in Alalah vor, wo die Texte vereinzelt *maryannina* registrieren, die keinen Streitwagen besitzen (GIŠ.GIGIR NU.TUK), cf. Al. T. 131 : 62ff., 132 : 28, 153 : 32, 35 f., 38f. = M. Dietrich/O. Loretz, WO 5 (1969) 60, 64, 78. Dazu H. Reviv, Some Comments on the Maryannu, IEJ 22 (1972) 218-228.

8. Die Mehrzahl der einschlägigen Urkunden ist bearbeitet von E.-M. Cassin, L'adoption à Nuzi, Paris 1938. Die wichtigsten Versuche einer Interpretation sind neben dem genannten Werk: E. Chiera/E. A. Speiser, A New Factor in the History of the Ancient East, New Haven 1926 (AASOR Vol. 6 for 1924/25) 86-87; P. Koschaker, Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit, Leipzig 1928 (Abh. d. ph.-h. Kl. d. SächsAW 39/5) 52-66; E. Cuq, Études sur le droit babylonien, les lois assyriennes et les lois hittites, Paris 1929, 416-419; H. Lewy, The Nuzian Feudal System, OrNS 11 (1942) 1-40, 209-250, 297-349; P. Koschaker, Drei Rechtsurkunden aus Arrapha, ZA 48 (1944) 199-214; P. M. Purves, Commentary on Nuzi Real Property in the Light of Recent Studies, JNES 4 (1945) 68-86; idem, Additional Remarks on Nuzi Real Property, JNES 6 (1947) 181-185; N. B. Jankowska, Zur Geschichte der hurritischen Gesellschaft, in: Proceedings of the 25th International Congress of Orientalists 1, Moskow 1960, 226-232; eadem, Communal Self-Government and the King of the State of Arrapha, JESHO 12 (1969) 234-236.

9. F. R. Steele, Nuzi Real Estate Transactions, New Haven 1943 (AOS 25) 56-60.

volles Eigentum, sondern nur ein Obereigentum. Dem Veräußerer bleibt die Nutzung des Grundstücks, für die er wahrscheinlich einen Teil des Ertrags abführt. Eine vergleichbare Rechtsform wäre etwa die *commendatio* des frühmittelalterlichen Rechts in Westeuropa. Auf diese Weise wurden beträchtliche Konzentrationen von Grundbesitz erzielt, wie vor allem das Archiv des Tehiptilla zeigt, von dem mehr als 100 Adoptionsurkunden vorliegen. Die Ursache dieser familienrechtlichen Form der Eigentumsübertragung liegt natürlich nicht in dem Fehlen der Kategorie «Kauf» schlechthin; es sind sehr wohl Kaufverträge belegt, allerdings nur über Mobilien¹⁰. Grundbesitz dagegen ist ursprünglich unlösbar verbunden mit der Familie oder wohl besser Familiengemeinschaft.

Neben der *traditio* durch die sog. «Kaufadoption» gibt es eine andere Rechtsform der Grundstücksübertragung, und zwar in Gestalt der sog. *tidennūtu*-Verträge¹¹, in denen das Feld, das der Großgrundbesitzer erwerben möchte, als antichretisches Nutzungspfand für ein Naturaldarlehen behandelt wird. Das Feld blieb für einen festgelegten Zeitraum von meist zwei bis drei Jahren im Besitz des Gläubigers, und darüber hinaus so lange, bis das Darlehen getilgt wurde. Ob es dem Schuldner möglich war, bei Schmälerung seiner Anbaufläche doch noch über seine Subsistenzbedürfnisse hinaus soviel zu produzieren, daß ihm die Rückzahlung möglich war, steht dahin. Jedenfalls kann ich keine Fälle von Auslösung des verpfändeten Feldes nachweisen, und die Höhe des Darlehens, die mit der des Geschenks der *mārūtu*-Urkunden durchaus zu vergleichen ist, legen es nahe, daß an eine Rückzahlung nicht gedacht, vielmehr eine dauerhafte *traditio* intendiert war. Durch die Konstruktion des Nutzungspfands wurden aber — anders als bei den *marūtu*-Verträgen — die Eigentumsrechte *de jure* nicht angetastet, und aus diesem Grund gibt es auch keine Klagen gegen die Gültigkeit der *tidennūtu*-Verträge.

Der Großgrundbesitz im Lande Arrapha ist in seiner am weitesten entwickelten Form vorzüglich am Beispiel des Gutes des Prinzen Šilwatešup zu untersuchen¹², von dem uns eine umfangreiche Dokumentation von der dritten bis zur fünften Generation erhalten ist. Die Mehrzahl der Texte dürfte in dem Jahrzehnt vor der Zerstörung von Nuzi geschrieben worden sein.

Es gibt genügend Hinweise, daß die Verhältnisse hier *nicht* wesentlich dadurch bestimmt sind, daß Šilwatešup ein Prinz war, vielmehr scheinen sie durchaus repräsentativ zu sein für die Organisation der Güter der Oberschicht. Es ist zwar möglich und sogar wahrscheinlich, daß der Kern des Šilwatešup-Gutes auf Schenkung von Königsland zurückgeht¹³, doch wirtschaftet das Gut völlig selbständig ohne irgendeine erkennbare Beziehung zum Palast.

10. P. Koschaker, Drei Rechtsurkunden..., ZA 48 (1944) 201.

11. B. L. Eichler, Indenture at Nuzi, New Haven/London 1973 (Yale Near Eastern Researches 5) 7-10 (forschungsgeschichtlicher Überblick mit Literatur).

12. Eine neue Edition des Archivs des Šilwatešup wird vom Verf. vorbereitet.

13. Daß solche Landschenkungen des Königs von Arrapha stattfanden, zeigt die mit dem großen Siegel des Königs Ithitešup gesiegelte Landschenkungsurkunde HSS XIV 2 (= HSS XIII 93); der Empfänger ist der Verwalter der (ersten !?), cf. HSS XIII 215 : 3) Gattin des Prinzen und wohl nachmaligen Königs Hišmitešup, der seinerseits wahrscheinlich der Vater des Šilwatešup war. Auf eine Landschenkungen des Königs von Mittani (auf dem Territorium

Die produktiven Tätigkeiten des Gutes gliedern sich in drei Bereiche; es sind dies

- 1.) die Textilproduktion, d. h. die Verarbeitung der durch Kleinviehzucht gewonnenen Wolle, die vor allem von Sklavinnen, aber auch von Sklaven — zur Problematik dieser Begriffe gleich — in einem Umfang betrieben wurde, daß man durchaus von Ergasterien reden könnte;

- 2.) die Getreideproduktion, vor allem Gerste, in zweiter Linie Weizen und Emmer;

- 3.) die Viehzucht, die teils stationär von zum Gut gehörigen Personen betrieben wurde — so die Rinder-, Schweine- und Pferdezucht —, teils in Transhumanz von freien Hirten¹⁴, die wahrscheinlich durch einen Anteil an den neugeborenen Tieren entlohnt wurden — so die Kleinviehzucht. Die rasche Ausdehnung der auf Textilproduktion hinzielenden Kleinviehzucht ist eine der charakteristischen wirtschaftlichen Veränderungen, die mit der Herausbildung von Großgrundbesitz verbunden ist.

In allen drei Bereichen bestehen offenbar jeweils spezifische Rechtsverhältnisse zwischen dem Gutsherrn und den unmittelbaren Produzenten. Die Personen, die die Textilproduktion tragen, werden als İR.MEŠ «Sklaven» und SAL.MEŠ «Frauen»¹⁵ bezeichnet. Aus den zahlreichen Listen der Gutsadministration läßt sich eine Gesamtzahl von etwa 240 Personen dieses Status auf dem Gut des Šilwatešup errechnen. Etwas mehr als ein Drittel davon sind Kinder; die Zahl der «Frauen» überwiegt die der «Sklaven» bei weitem.

Daß es sich bei diesem Personenkreis tatsächlich um Sklaven handelt, ist nicht etwa nur aus ihrer Bezeichnung als İR/ARAD¹⁶ zu schließen. Da bei ihnen im Gegensatz zur Bezeichnung der Angehörigen aller anderen Personengruppen nie ein Patronymikon erscheint, darf man annehmen, daß das Patronymikon für sie keine Relevanz hat; sie sind nicht «Sohn» im juristischen Sinne und auch nicht «Vater» — was vor allem erbrechtliche Implikationen hat¹⁷. Muß in einer

des Landes Arraphal I) nimmt der Brief des Sauštatar an Ithitešup von Arrapha (HSS IX 1) Bezug.

14. Hierzu cf. vorläufig G. Wilhelm, in: V. Haas, H.-J. Thiel et al., Das hurritologische Archiv ... des Altorientalischen Seminars der Freien Universität Berlin, [Berlin 1975] 69-72.

15. Daß in den Rationenlisten des Gutes des Šilwatešup nie GEMÉ, sondern stets SAL verwendet wird, ist für den Status der betreffenden Personen bedeutungslos. Auch in klaren Fällen von Sklaverei, etwa in HSS IX 17 (Kauf einer Sklavin), wird das Logogramm SAL benutzt.

16. Das Logogramm İR wird nicht nur in den Rationenlisten des Gutes des Šilwatešup verwendet, wo man aufgrund der Zugehörigkeit des Besitzers zum Königshaus mit einem gewissermaßen metaphorischen Gebrauch von İR rechnen könnte, in demselben Sinne, in dem jeder Untertan des Königs dessen «İR» ist, unabhängig von seinem sozialen Status (cf. dazu auch I. J. Gelb, Quantitative Evaluation of Slavery and Serfdom, in: Kramer Anniversary Volume, Kevelaer/Neukirchen-Vluyn 1976 (Alter Orient und Altes Testament 25) 196). Ganz gleichartige Listen kennen wir aus dem Archiv des Gutes des Ennamati, der nicht dem Königshaus angehört (cf. JEN 518).

17. I. Mendelsohn, Slavery in the Ancient Near East, New York 1949², —; B. Siegel, Slavery During the Third Dynasty of Ur, New York 1969², 40; I. J. Gelb, From Freedom to Slavery, in: Gesellschaftsklassen im Alten Zweistromland ... — XVIII. Rencontre assyriologique internationale, München 1972 (BayrAW, ph.-h. Kl., Abh. N. F. 75) 87.

Rechtsurkunde ein Sklave genauer bezeichnet werden, so geschieht dies nicht mit dem Patronymikon, sondern mit dem Zusatz «Sklave des PN». Ferner steht außer Zweifel, daß die Sklavinnen und Sklaven mit dem gesamten Bedarf ihrer Subsistenz versorgt wurden, und zwar nicht nur saisonal, sondern ganzjährig¹⁸. Dies ist eine wichtige Feststellung, denn dadurch (ebenso wie durch die Art ihrer Tätigkeit) wird ausgeschlossen, daß es sich um «halbfreie» Personen handelt, die über eigene Felder verfügen und nur nach Art von Hörigen zu Dienstleistungen verpflichtet sind.

Ein Sklave ist ein wertvoller Besitz. Vergleichen mit dem Wert landwirtschaftlich genutzter Flächen entspricht der seine ungefähr dem von 5 ha. Wird er vermietet, so bringt er seinen Herrn das zehnfache dessen ein, was dieser für ihn an Subsistenzausgaben hat¹⁹. Wahrscheinlich waren einige Sklaven sogar in der Lage, selbständige Geschäfte durchzuführen und dabei einen gewissen Besitz, allerdings sicher keinen Grundbesitz, zu erwerben, denn unter den zahlreichen Empfängern von Getreidedarlehen erscheinen vereinzelt auch Sklaven des Gutes²⁰, die also in der Lage gewesen sein müssen, ein Darlehen zurückzuzahlen. Es ist allerdings nicht ganz auszuschließen, daß es sich hier um eine Form des *peculium* handelt.

Dies alles bleibt aber durchaus im Rahmen der Sklaverei, ja es ist geradezu typisch für bestimmte Entwicklungstendenzen der Sklaverei, so daß auch von dieser Seite her keine Unterstützung für eine andere rechtlich-soziale Bestimmung gewonnen werden kann.

Sklaven werden zu Dienstleistungen und zur Produktion in Ergasterien herangezogen; im Agrarsektor werden sie nur ganz ausnahmsweise verwendet²¹. Auch dies fügt sich in das allgemeine Bild der altorientalischen Sklaverei, denn die von I. J. Gelb betonte Trennung zwischen «slave» und «serf» verläuft nicht zwischen Dienstleistung und produktiver Arbeit²², sondern zwischen Dienstleistung und Ergasterientätigkeit einerseits und Arbeit im Agrarsektor andererseits²³.

Ein durch das Anwachsen des Latifundiensektors steigender Bedarf an abhängiger Arbeit ist bereits in Urkunden der zweiten Generation festzustellen. Dieser wird keineswegs nur durch das externe Reservoir an Sklaven, dem östlichen

18. Der erste im Mskr. abgeschlossene Faszikel der oben Anm. 12 angekündigten Edition enthält die Rationenlisten und beweist diesen Sachverhalt zweifelsfrei. Nur als Beispiel sei hier die Liste HSS XIII 361 + XIV 516 genannt, in der die üblichen Monatsrationen für Sklavinnen, Sklavenmädchen und -jungen aufgeführt werden, für die erwachsenen Sklaven aber die gesamte Jahresration, nämlich genau das Zwölfwache ihrer üblichen Monatsration von 3. BÂN, d. h. 3 ANŠE 1(PN) Gerste.

19. G. Wilhelm, JAOS 96 (1976) 279.

20. Die Darlehensnehmer HSS XIII 132 : 39-51 sind fast ausnahmslos, teilweise in derselben Reihenfolge, als Sklaven im Haushalt des Šilwatešup in URU Zilliawe belegt (cf. insbesondere HSS XVI 10 : 3-11). Auch HSS IX 131 bucht Darlehen an Sklaven.

21. Cf. HSS XIII 413 : 6 (PN *ik-ka₄-ri*). Ganz in der Hand von Sklaven liegt die Schweine- und Rinderzucht, sowie die Mast von Schafen.

22. I. J. Gelb, Quantitative Evaluation ..., 200.

23. I. M. Diakonoff, Slaves, Helots and Serfs in Early Antiquity, in : Wirtschaft und Gesellschaft im Alten Vorderasien, [ed.] J. Harmatta/G. Komoróczy, Budapest 1976, 61, 63.

Bergland L/Nullu²⁴, befriedigt. Neben gekauften Sklaven gibt es den *tidennu*, eine Person, die ihre Arbeitskraft als Nutzungspfand für ein Darlehen zur Verfügung stellt²⁵. Da die Rückzahlung zumeist nicht möglich gewesen sein dürfte und der Status des *tidennu* bei Nichtauslösung erblich war, ist der Unterschied zum Sklaven zwar rechtlich noch gegeben, aber faktisch im Schwinden begriffen. Ausdrückliche Selbstversklavungen stellen die sog. «*hapiru*-Verträge»²⁶ dar, die bisher vor allem aus dem Archiv des Tehiptilla (2. Generation) bekannt geworden sind. Es sind vor allem babylonische und assyrische *hapirū*, ursprünglich Angehörige Nomadischer Stämme, die offenbar dergestalt jeder Existenzgrundlage beraubt sind, daß sie ohne Gegenleistung außer Kleidung und Verpflegung sich selbst und oft auch ihre ganze Familie in die Sklaverei begeben.

Außerhalb des Großgrundbesitzes und des staatlichen Sektors spielt die Sklaverei eine ganz geringe Rolle, wie insbesondere die Testamente zeigen, die uns einen Einblick in die Vermögensverhältnisse der freien Grundbesitzer geben²⁷.

Die Analyse der Produktionsverhältnisse im Agrarsektor des Großgrundbesitzes stößt auf beträchtliche Schwierigkeiten. Wir verfügen zwar über hunderte von Texten, aus denen wir die Getreidedistribution ziemlich genau rekonstruieren können. Über die genaueren Umstände der Produktion und die rechtliche Stellung der unmittelbaren Produzenten sind wir dagegen auf verstreute Indizien angewiesen.

Hin und wieder tauchen in den Urkunden des Šilwatešup Personen auf, die als *nakkušū* und solche, die als *aššābū* bezeichnet werden²⁸. Beide Gruppen scheinen in einen wie auch immer gearteten Gewaltverhältnis an den Gutsherrn gebunden zu sein²⁹.

Der Status der *aššābū* ist durch einen Komplex von Prozedokumenten klarer zu definieren, in dem es um den Besitz einer *dimtu* geht³⁰. Der Enkel des Eponymen der *dimtu* klagt gegen einige Männer, die auf dem Gebiet der *dimtu* Felder

24. A. Saarisalo, New Kirkuk Documents Relating to Slaves, Helsingforsiae 1934 (Studia Orientalia 5/3) 65-68.

25. B. L. Eichler, Indenture at Nuzi, New Haven/London 1973 (Yale Near Eastern Researches 5).

26. J. Bottéro, Le problème des Habiru à la 4^e Rencontre Assyriologique Internationale, Paris 1954 (Cahiers de la Société Asiatique 12) 43-70.

27. J. S. Paradise, Nuzi Inheritance Practices, [Dissertation] University of Pennsylvania 1972, 337-342. Cf. auch AASOR XVI 56 : Ein sterbender Vater hinterläßt seinem jüngsten Sohn das (offenbar einzige) Sklavenmädchen im Besitz der Familie.

28. Cf. auch oben Anm. 4.

29. HSS XIII 262 bucht *nakkušū* aus vier Ortschaften, die vier namentlich genannten Personen unterstehen (ša ŠU PN). Bei diesen vier Personen handelt es sich um die Aufseher des Šilwatešup in seinen vier Haushalten, die vier Ortschaften (zwei sind zu ergänzen) sind diejenigen, in denen sich diese Haushalte befanden, nämlich URU DINGIR.MEŠ = Arrapha, Nuzi, Zizza und URU Zilliawe. (Z. 23 ist *Hu-[ti-iš]-šī-mi-qa* zu lesen.)

HSS XIII 265 notiert die Übergabe von fünf *aššābū* aus dem Dorf URU Ilumalikwe, das eine der wichtigeren Quellen für die Getreidebestände des Šilwatešup veranlaßt, daß sie zum *halsuḫlu* gebracht werden.

30. JEN 135, 321, 325, 388, 644. Cf. H. Lewy, The Nuzian Feudal System, OrNS 11 (1942) 338-347, 326-334; N. B. Jankowska, Communal Self-Government ..., JESHO 12 (1969) 260-265; R. E. Hayden, Court Procedure at Nuzi, [Dissertation], Brandeis University 1962, 120-130.

bestellen und als ihr Eigentum bzw. als ein Untereigentum des Palastes bezeichnen. Der Kläger dagegen behauptet, sie seien nur *aššābū* und hätten die Felder nur zur *aššābūtu* inne. Daraus geht hervor, daß der *aššābu* kein Eigentum an dem Boden hat, den er bestellt. Wie aber seine tatsächliche Rechtsstellung ist — ob die eines freien Pächters oder (was ich für wahrscheinlicher halte) die eines Inhabers eines Untereigentums, etwa mit Arbeits- und/oder Abgabeverpflichtung —, kann ich nicht mit Gewißheit entscheiden.

Man darf aufgrund dieser und einiger weiterer Indizien vermuten, daß die Bewirtschaftung des Großgrundbesitzes im wesentlichen durch eine bäuerliche Bevölkerungsschicht erfolgte, die kein Eigentum am Boden hatte, wohl aber ein Nutzungsrecht, wahrscheinlich auch eine Bewirtschaftungspflicht; die Angehörigen dieser Schicht sind keine Sklaven, aber stehen doch in irgendeinem Gewaltverhältnis zum Grundherrn.

Nuzi, Kurruḥanni³¹ und vermutlich alle Städte des Landes Arrapha wurden um 1360 oder etwas später³² zerstört. Viele Texte stammen aus den letzten Jahren vor der Zerstörung. Ihnen zufolge verlassen zahlreiche Bauern das Land, das sie bewirtschaften³³, vermutlich infolge zunehmender Verschuldung; die Textgruppe der Getreidedarlehen³⁴ gehört fast gänzlich in diese Spätphase. Seit der dritten durch Texte belegten Nuzi-Generation versuchen königliche Erlasse, die Pauperisierung der bäuerlichen Bevölkerung zu mildern³⁵. In den letzten Rationenlisten des Šilwatešup-Archivs sind die Verpflegungsrationen für Sklavinnen gemindert³⁶. Die Flucht von Sklaven in das zu jener Zeit offenbar feindliche Assyrien ist schon aus einem Text der dritten Generation belegt³⁷. Aus einem an die Bürgermeister gerichteten Erlaß des letzten Königs von

31. Cf. A. Fadhil, Rechtsurkunden und administrative Texte aus Kurruḥanni, Magister-Arbeit, Heidelberg 1972; Y. M. Al-Khalesi, Tell al-Fakhar (Kurruḥanni), a dimtu-Settlement: Excavation Report, Malibu 1977 (Assur 6).

32. Das Zerstörungsdatum «a few years before 1362» wurde von H. Lewy, OrNS 28 (1959) 15, aufgrund eines angeblichen Synchronismus zwischen der letzten in Nuzi bezeugten Generation und einem *līmu* der späten Regierungszeit Erība-Adads oder der Anfänge Aššur-uballīṣi I. bestimmt. Dieser Synchronismus ist zu verwerfen, da er auf Fehldatierung eines Textes (HSS XIV 118) beruht. Dennoch dürfte das Datum ca. 1360 richtig sein, und zwar aufgrund der Annahme, daß Sauštatar wie allgemein vermutet, der Vorgänger Artatamas I. sei, sowie der versuchsweisen Identifizierung des Aššur-mutakkil, der in dem von H. Lewy verwerteten Text genannt wird, mit einem gleichnamigen *līmu* der Zeit Aššur-nērārīš II. Genaueres demnächst: G. Wilhelm, Parrattarna, Sauštatar und die absolute Datierung der Nuzi-Tafeln, Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae.

33. HSS XV 67 nennt *rākiḫ narkabti* und *ālik ilki*, die ihrer *ilku*-Pflicht nicht nachkommen. Bereits zur Zeit der dritten durch eigene Dokumente bezeugten Generation gibt ein Text (HSS XIII 212) diejenigen *rākiḫ narkabti* an, die ihre Häuser verlassen und sich ihrer *iškaru*-Verpflichtungen entzogen haben.

34. D. Owen, The Loan Documents from Nuzu, [Dissertation], Brandeis University 1969.

35. M. Müller, Sozial- und wirtschaftspolitische Rechtserlasse im Lande Arrapha, in: Beiträge zur sozialen Struktur des Alten Vorderasien, [ed.] H. Klengel, Berlin 1971 (Schriften zur Geschichte und Kultur des Alten Orients 1).

36. HSS XIV 635 mit Fortsetzungstafel HSS XVI 86; HSS XIII 347.

37. HSS XVI 393; cf. H. Lewy, A Contribution to the Historical Geography of the Nuzi Texts, JAOS 58 (= Essays in Memory of E. A. Speiser, AOS 53) 152.

Arrapha läßt sich schließen, daß die Kriminalität ein ernstes Problem geworden ist³⁸. Im Militärwesen kommt es zu Auflösungserscheinungen³⁹.

Alle diese Phänomene fügen sich zu einem Bild der sozialen Desintegration zusammen, die durch das Auftreten eines äußeren Feindes beschleunigt und schließlich zur Katastrophe geführt, aber doch kaum verursacht wurde. Die hier geschilderte innere Dynamik der Gesellschaft, die schon in der Blütezeit des Mittani-Reichs, lange vor irgendeiner äußeren Bedrohung, einsetzt, hat gewiß erst die Voraussetzungen dafür geschaffen.

38. HSS XV 1, bearbeitet von M. Müller, Die Erlasse und Instruktionen aus dem Lande Arrapha, ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Alten Vorderen Orients, Inauguraldissertation, Leipzig 1968, 195-260; N. B. Jankowska, Communal Self-Government..., JESHO 12 (1969) 273-275. Der Text ist gesiegelt von Muštaya, der inzwischen durch IM 73273 : 21 als der wohl letzte König von Arrapha identifiziert ist; cf. A. Fadhil, Rechtsurkunden ..., 108f.

39. Das in die Zeit der letzten Generation (Tiešurhe, König Muštaya) gehörende Archiv des Raumes N 120 enthält zahlreiche Texte der Militärverwaltung, die (vorbehaltlich einer systematischen Auswertung) in diesem Sinne interpretiert werden können.